

§ 1 Grundsatz

Die in dieser Beitragsordnung geregelten Mitgliedsbeiträge unter § 3, Vergünstigungen unter § 4 und Aufnahmegebühren unter § 5 (1) können nur durch Beschluss in der Mitgliederversammlung zu einer Änderung führen.

§ 2 Beschlüsse

Ergänzungen, Änderungen und Streichungen dieser Beitragsordnung können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Hiervon ausgeschlossen sind die im Grundsatz § 1 dieser Beitragsordnung genannten Paragraphen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitgliedschaft	40,00 EUR / mtl.
Passive Mitgliedschaft	15,00 EUR / mtl.
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei
Sondermitgliedschaft	individuell

Erläuterungen zu den einzelnen Varianten:

Aktive Mitgliedschaft

Möglichkeit in einer Sportart aktiv am Ligaspielbetrieb teilzunehmen. Inklusive sind hier Mannschaftsmeldegebühren für eine Sportart. Das Spielen an allen Sportgeräten ist jederzeit frei. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied zu einem eigenen Schlüssel*, um die Vereinsstätte frei zu nutzen.

Passive Mitgliedschaft

Möglichkeit, an einem vom Mitglied vorher definierten Trainingstag in beiden Sportarten frei zu spielen. An anderen Tagen ist die Tagesflat (siehe § 6 Beitragsordnung) zu entrichten. Sollte das passive Mitglied am Spielbetrieb teilnehmen, so sind die entstehenden Meldegebühren selbst zu entrichten.

Die passive Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied nicht zu einem eigenen Schlüssel und somit nicht zur freien Nutzung der Vereinsstätte.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist in der [Ehrungsordnung](#) geregelt.

Sondermitgliedschaft

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit die Beitragshöhe eines Mitglieds mit einer abweichenden Regelung teils oder ganz erlassen. Die Begründung muss schriftlich niedergelegt und mit zu den Mitgliedsunterlagen genommen werden.

* Schlüssel: unter 18 Jahren kein Schlüssel möglich; Bezug des Schlüssels für ein erziehungsberechtigtes Elternteil möglich (Kautionszahlung + Personalausweiskopie + Kontaktdaten

dem Schlüsselprotokoll beigelegt).

§ 4 Beitragsermäßigung

Familien 1. Grades, Paare mit gleichem Wohnsitz	10%
Schwerbehinderung ab 50% Behinderungsgrad	50%
Vollzeitstudenten, Auszubildende bis zum Abschluss ihrer Ausbildung	25%
Rentner	25%
Schüler, Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren	50%
Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	100%

In begründeten Notfällen kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit individuell einen temporären Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag gewähren. Der Zeitraum und die Begründung muss schriftlich niedergelegt und mit zu den Mitgliedsunterlagen genommen werden.

Treffen mehrere Vergünstigungen zu, zählt die jeweils Höchste. Eine Vergünstigung tritt im darauffolgenden Beitragsmonat in Kraft, nachdem der Nachweis selbstständig beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht wurde. Ein erforderlicher Folgenachweis, z.B. bei zeitlich begrenzten Vergünstigungen ist dem Geschäftsführenden Vorstand nach Ablauf unaufgefordert vorzulegen. Bei fehlendem Nachweis entfällt die Vergünstigung mit sofortiger Wirkung.

Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Gebühren

- 5.1. Bei Neuaufnahme in den Verein werden 40 EUR Aufnahmegebühr fällig. Bei Schülern, Vollzeitstudenten, Auszubildende bis zum Abschluss ihrer Ausbildung und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahr wird keine Aufnahmegebühr fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit die Aufnahmegebühr teils oder ganz erlassen. Die Begründung muss schriftlich niedergelegt und mit zu den Mitgliedsunterlagen genommen werden.
- 5.2. Bei einer Mitgliedschaft, in der eine ständige Zugangsberechtigung vorhanden ist, ist eine Kautions für den Schlüssel der Vereinsstätte zu entrichten. Die Höhe der Kautions beträgt 40 EUR. Bei Ausscheiden des Mitglieds muss der Schlüssel an den Vorstand zurückgegeben werden. Die Kautions wird nach Rückgabe zurückerstattet.
- 5.3. Bei Nichtantritt von gemeldeten Einzelmeisterschaften müssen anfallende Strafgebühren vom Mitglied selbst getragen werden. Im Härtefall kann dies auch auf den Mannschaftspielbetrieb übertragen werden.
- 5.4. Bei Nicht-Abmeldung bzw. unentschuldigtem Fehlen an der Jahreshauptversammlung wird eine Strafgebühr in Höhe von 20 EUR festgesetzt, siehe Satzung §6.2.9.

§ 6 Tagesflat

Die Tagesflat berechtigt zum Spielen an allen Sportgeräten und beträgt 5 EUR.

§ 7 Übungsleiter

Die Ernennung eines Übungsleiters erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
Der Übungsleiter erhält eine Pauschale in Höhe von 10 EUR pro nachgewiesener Trainingsstunde.

§ 8 Zahlungsverkehr und Mahnverfahren

- 8.1. Aufnahmegebühren und zugehörige Beiträge für den laufenden Monat sind jeweils bis zum Monatsende fällig. Dies gilt auch bei gegebenenfalls auftretenden Rücklastschriften inkl. der dadurch angefallenen Gebühren der Bank.
Offene Getränkelisten sind bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.
Bei Vorliegen einer Abbuchungserlaubnis wird der Betrag wahlweise zum Monatsersten oder 15. des laufenden Monats abgebucht.
- 8.2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen wird das Mitglied zwei Mal zur Zahlung angemahnt. Sollten bis dahin keine Vereinbarungen oder Zahlungen getätigt worden sein, behält sich der Verein weitere rechtliche Schritte vor (s. Satzung § 4.3.)
Entstehende Gebühren für Rücklastschriften, Porto/Versand und Auslagen werden dem Mitglied weiterbelastet. Je Mahnung wird zudem eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR fällig, unabhängig von der Höhe der Gesamtforderung.
- 8.3. Bei Ausscheiden oder Ausschluss sind vom Mitglied alle dem Verein gehörenden Schlüssel und Unterlagen unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Sofern zum Zeitpunkt des Vereinsaustritts bzw. des Vereinsausschlusses offene Forderungen gegenüber dem Mitglied bestehen, wird die zuvor entrichtete Kautions nicht zur Auszahlung kommen und mit den offenen Beträgen verrechnet.

§ 10 Vereinskonto

Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE15 6035 0130 0008 8623 81
BIC: BKRDE63333

§ 11 Salvatorische Klausel

- 11.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

- 11.2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 09.07.2022 in Kraft.